

Fall 5

Fall 5a

Die Genossenschaft X in A hat zum Zweck, ihren Mitgliedern die Milch zu festem Preis abzunehmen. Die Genossenschaft verkauft Milch und die durch sie erzeugten hochwertigen Milchprodukte an Dritte weiter.

Die Stallkommission, welche periodisch die Ordnung in den Ställen der Genossenschaft sowie die Qualität der Milch überprüft, erstattete zu Händen der Verwaltung den hier auszugsweise wiedergegebene Bericht:

„Dann sei ein zweiter Fall, und der sei anders. Die Liserer Lise ihm Bohnenloch kennen alle; wenn eine dem Teufel vom Karren gefallen, so sei es die. Sie könnten nicht begreifen, warum man die aufgenommen, aber es sei ihr stark z‘best geredet worden, warum, wüsste man eigentlich wohl. Die habe meist nur eine Kuh, und wenn sich auch zwei habe, so machten die zwei kaum anderthalbe Geiss aus. Was solche Kühe für Milch geben, könne man sich abklavieren. Schon ehe sie (sc. die Stallkommission) beim Haus gewesen, habe die Lise ihnen wüstgesagt, vorgehalten, sie täten kleine Schelme suchen, um die grossen laufen zu lassen; sie brauchten nicht weit zu laufen, um das zu finden, was sie in den eigenen Hosen hätten. So sei es fortgegangen während der ganzen Zeit, Stich um Stich, un einer verfluchter als der andere, dass es sie manchmal gedünkt, sie möchten sie unter die Kuh in den Mist schlagen. Indessen hätten sie ihre Sache fortgemacht und wenig geantwortet. Es hätte sich jeder in acht genommen, denn wie einer das Maul aufgetan, habe er eine Hand voll drin gehabt, dass er fast daran erworget und es die andern gelächert, sie hätten mögen wollen oder nicht. Da hätten sie aber alles ganz unter allem Begriff gefunden, unsauber das Geschirr, nicht halb so viel Milch, als sie geliefert, und noch dazu ziegerige, dass es für gewiss anzunehmen sei, dass da ein offener Betrug zutage liege und man die ausschliessen müsste. Das gebe ein Exempel für andere; die kehrten sich dann doch vielleicht in Zukunft.“

Aufgrund dieses Berichts schloss die Verwaltung Lise Liserer aus der Genossenschaft aus.

Frage: Muss sich Lise Liserer den Ausschluss gefallen lassen? (Woraus ist der zitierte Untersuchungsbericht entnommen?)

Entscheidung/Literatur: ZR 71 (1972) Nr. 34; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 15 N 64; GUHL/KUMMER/DRUEY, § 80 II 2.

Fall 5b

Die Baugenossenschaft Kristallina gehören 30 Mitglieder an. Die Statuten sahen eine Nachschusspflicht von Fr. 5'000.-- pro Mitglied vor. Der neu gewählte Verwalter der Gesellschaft hätte die Möglichkeit, für die Kristallina ein Grundstück sehr preiswert zu kaufen. Da die Kristallina nicht über genügende flüssige Mittel verfügt, fordert er die Genossen auf, innert Monatsfrist Fr. 5'000.-- nachzuschüssen.

Frage: Muss der Genossen K, der an der Kristallina nicht mehr besonders interessiert ist, bezahlen?

Literatur: GUHL/KUMMER/DRUEY, § 81 II 3.